§ 40 Ausbildungsgegenstände

(1) Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf folgende Grundlagenfächer als Pflichtfächer:

1. Bibliotheks- und Informationswesen des In- und Auslands,
2. Akquisition von Informationsressourcen,
3. Medien- und Informationserschließung,
4. Bestands- und Informationsvermittlung,
5. Publikationswesen,
6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
7. Informationstechnologie,
8. Management,
9. Bibliotheksrelevantes Recht,
10. Altes Buch und Geschichte des Bibliothekswesens.

(2) [1]Die Ausbildung in den Grundlagenfächern wird durch Vertiefungskurse ergänzt. [2]Die Referendare und Referendarinnen sind verpflichtet, während der theoretischen Ausbildung mindestens vier Vertiefungskurse zu belegen.

(3) Die Referendare und Referendarinnen sind verpflichtet, neben der bibliotheksfachlichen Ausbildung ihr im Hochschulstudium erworbenes Fachwissen weiter zu pflegen und zu vertiefen.